



# BETRIEBSSPORTGEMEINSCHAFT

im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Sportangebote der BSG-BML e.V. sind aktuell (Stand 12.08.2020) wegen der Gefahr einer SARS-CoV2-Infektion nur unter nachstehenden Auflagen möglich.

## 1. Haftung der BSG-BML e.V. oder der Abteilungs-/Übungsleiter

Die Haftung wegen einer Infektion einer Person mit SARS-CoV2 setzt eine Sorgfaltspflichtverletzung auf Seiten der Verantwortlichen voraus. Insofern hat der Vorstand alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, eine Verbreitung des Virus und eine Infektion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Sportbetrieb des Vereins zu verhindern. Hierzu zählen geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und Gewährleistung eines Mindestabstands. Die jeweils zu treffenden Maßnahmen hängen von örtlichen Gegebenheiten ab und sind sportartspezifisch zu treffen. Vorkehrungen wie Registrierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Hinweise auf Husten- und Niesetikette und kontaktfreie Begrüßungen gehören zu den Standardmaßnahmen.

Ein absoluter Schutz wird nicht herstellbar sein. Zudem müsste eine infizierte Person nachweisen, dass die Infektion durch die Teilnahme am Vereinssportbetrieb verursacht und durch das Verhalten des Vorstands (oder anderer Verantwortlicher auf Seiten des Vereins) verschuldet wurde.

Im Übrigen ist die Haftung des unentgeltlich tätigen Vorstands im Verhältnis zum Verein und zu den Mitgliedern des Vereins auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## 2. Dokumentation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Von jedem Trainingstag muss von der Abteilungs-/Übungsleitung eine Liste mit den Teilnehmern angefertigt werden. Folgende Eintragungen sind vorzunehmen: Vorname, Zuname, Adresse, Telefonnummer und Unterschrift aller Teilnehmenden. Diese Liste ist von der Mannschaft/Verein mindestens vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Diese Liste dient ausschließlich dazu bei einem Verdachtsfall oder einer Erkrankung dem Gesundheitsamt die Kontaktpersonen anzugeben.

## 3. Allgemeine Hygieneregeln

- 3.1 Es dürfen nur Personen teilnehmen, bei denen keine SARSCoV2-Infektion bekannt ist, die in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer SARS-CoV2-infizierten Person hatten und die aktuell keine Symptome haben, die auf eine SARS-CoV2-Infektion hinweisen.
- 3.2 Während des Sports ist ein Mindestabstand von 1,50 m zu den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einzuhalten.

#### **4. Zusätzliche Hygieneregeln in Sporthallen**

- 4.1 Der Zutritt zur Sportstätte muss nacheinander, mit Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgen.
- 4.2 Ein Mund-Nasen-Schutz muss vor und nach der Sporteinheit getragen werden. Er kann während des Trainingsbetriebs abgelegt werden.
- 4.3 Die verschiedenen Sportgruppen sollen sich nicht in der Halle begegnen. Die Halle ist deshalb erst nach Beginn der Nutzungszeit zu betreten und vor Beendigung der Nutzungszeit zu verlassen.
- 4.4 Unmittelbar vor und nach dem Sport sollen die Hände (min. 20 Sekunden mit Seife) an den zur Verfügung stehenden Waschbecken gewaschen und (falls gewünscht) desinfiziert werden.
- 4.5 Umkleidekabinen, Duschen und Sanitäranlagen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes von min. 1,50 m genutzt werden.
- 4.6 Die für die Übungseinheit verantwortliche Person des Vereins hat dafür Sorge zu tragen, dass vor jeder Übungseinheit ausreichend Handdesinfektionsmittel bereitgestellt wird.
- 4.7 Großsportgeräte (wie z.B. Barren und Turnkästen) dürfen nicht genutzt werden, da sie weder desinfiziert noch nass gereinigt werden können.
- 4.8 Die Kleingeräte in den Turn- und Sporthallen sind vor und nach der Benutzung zu desinfizieren. Nach Möglichkeit sind eigene Sportgeräte zu nutzen.
- 4.9 Die Zahl der Teilnehmenden darf 30 nicht übersteigen.



# BETRIEBSSPORTGEMEINSCHAFT

im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

**Teilnehmerliste** \_\_\_\_\_ **[Sportart], Datum:** \_\_\_\_\_

Die Teilnehmer sind von der Abteilungs-/Übungsleitung auf folgende verpflichtende Regelungen hingewiesen worden:

## Allgemeine Hygieneregeln

Es dürfen nur Personen teilnehmen, bei denen keine SARSCoV2-Infektion bekannt ist, die in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer SARS-CoV2-infizierten Person hatten und die aktuell keine Symptome haben, die auf eine SARS-CoV2-Infektion hinweisen.

Während des Sports ist ein Mindestabstand von 1,50 m zu den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einzuhalten.

## Zusätzliche Hygieneregeln in Sporthallen

Der Zutritt zur Sportstätte muss nacheinander, mit Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgen.

Ein Mund-Nasen-Schutz muss vor und nach der Sporeinheit getragen werden. Dieser kann während des Trainingsbetriebs abgelegt werden.

Die verschiedenen Sportgruppen sollen sich nicht in der Halle begegnen. Die Halle ist deshalb erst nach Beginn der Nutzungszeit zu betreten und vor Beendigung der Nutzungszeit zu verlassen.

Unmittelbar vor und nach dem Sport sollen die Hände (min. 20 Sekunden mit Seife) an den zur Verfügung stehenden Waschbecken gewaschen und (falls gewünscht) desinfiziert werden.

Umkleidekabinen, Duschen und Sanitäreinrichtungen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes von min. 1,50 m genutzt werden.

Die für die Übungseinheit verantwortliche Person des Vereins hat dafür Sorge zu tragen, dass vor jeder Übungseinheit ausreichend Handdesinfektionsmittel bereitgestellt wird.

Großsportgeräte (wie z.B. Barren und Turnkästen) dürfen nicht genutzt werden, da sie weder desinfiziert noch nass gereinigt werden können.

Die Kleingeräte in den Turn- und Sporthallen sind vor und nach der Benutzung zu desinfizieren. Nach Möglichkeit sind eigene Sportgeräte zu nutzen.

